LANDESVERWALTUNGSGERICHT BURGENLAND

Zahl: E 196/08/2017.007/006 Eisenstadt, am 22.02.2018

[redacted] Oberwart
Administrativsache

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Burgenland hat durch seinen Richter Mag. Muskovich über die Beschwerde von [redacted] geboren am [redacted] wohnhaft in [redacted] vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Mag. [redacted] vom 20.10.2017 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Oberwart vom 22.09.2017, Zl. [redacted]

zu Recht e r k a n n t:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig.

Entscheidungsgründe

1. Sachverhalt, Beschwerdevorbringen:

1.1:

Der Beschwerdeführer ist illegal nach Österreich eingereist und ihm wurde mit Bescheid des Bundesverwaltungsgerichtes, vom 07.06.2017, [redacted], die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 5 AsylG zuerkannt. Er hat am 01.09.2017 einen Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem Burgenländischen Mindestsicherungsgesetz – Bgld. MSG gestellt. Er hatte bis zum 15.11.2017 seinen Hauptwohnsitz in [redacted] Mit dem angefochtenen Bescheid wurde dem Beschwerdeführer für September 2017 eine monatliche Leistung aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Höhe von 189,- Euro, für Oktober 2017 in Höhe von 395,- Euro und ab November 2017 in Höhe von 584,- Euro gewährt.

1.2:

Gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Oberwart vom 22.09.2017, mit dem die obgenannte Hilfeleistung gewährt wurde, wurde Beschwerde erhoben.

Aufgrund eines darauf gerichteten Antrages sei dem Beschwerdeführer eine Leistung nach den Bestimmungen des Burgenländischen Mindestsicherungsgesetz dem Grunde nach gewährt worden, allerdings in einem eingeschränkten Ausmaß, zumal er sich in den vergangenen 6 Jahren nicht zumindest 5 Jahre lang im österreichischen Bundesgebiet aufgehalten habe. § 10a Bgld. MSG sehe demzufolge eine entsprechende Reduktion der Sätze nach § 9 leg.cit. vor. Die Beschwerde richtet sich gegen die Höhe der gewährten Mindestsicherungsleistungen.

1.3.1:

Gemäß § 58 Abs. 2 in Verbindung mit § 60 AVG seien Bescheide zu begründen. Im Bereich der Bedarfsorientierten Mindestsicherung hätten die Tatsachenfeststellungen die konkreten, anspruchsbegründenden Lebensumstände darzulegen. Der Bescheid habe jedenfalls die angewandten Berechnungsgrundlagen anzuführen. Der angefochtene Bescheid sei mangelhaft begrün-

det, da die maßgeblichen Erwägungen der Verwaltungsbehörde nicht erkennbar seien. Allen voran sei in diesem Zusammenhang vorzubringen, dass der Bescheid den Berechnungsvorgang nicht abbilde, nicht einmal auf diesen Bezug nehme. Es lasse sich somit nicht nachvollziehen, wie die Behörde zu den im Spruch genannten Beträgen der zuerkannten Mindestsicherungsleistungen gelangt sei.

Primär werde eine maßgebliche mangelhafte Begründung des angefochtenen Bescheides geltend gemacht. Hilfsweise würden unter dem Gesichtspunkt einer inhaltlichen Rechtswidrigkeit im Folgenden verfassungs- und unionsrechtliche Bedenken gegen die dem Anschein nach herangezogenen Normen geltend gemacht.

1.3.2:

§ 10a des Bgld. MSG nehme eine Kürzung der grundsätzlich nach § 9 leg.cit. bemessenen Werte für Mindestsicherungsleistungen für Personen vor, die innerhalb der letzten 6 Jahre weniger als 5 Jahre in Österreich aufhältig waren. Anwendbar seien diese sogenannte „Mindeststandards-Integration" auf sämtliche Personen - Fremde wie Staatsbürger -, die sich in den letzten 6 Jahren weniger als 5 Jahre in Österreich aufgehalten haben (Wartefrist). Prima facie scheine eine Gleichbehandlung von Mindestsicherungsbeziehern vorzuliegen. Diese Gleichbehandlung habe jedoch nur Anscheinscharakter – Asylberechtigte - wie der Beschwerdeführer - seien von dieser Wartefrist in ungleich höheren Maß betroffen. Es liege daher ein Fall mittelbarer Differenzierung vor. Es handle sich um keine rechtmäßige Differenzierung, sondern um eine völker- und unionsrechts- sowie verfassungswidrige Diskriminierung.

Da das ordentliche Asylverfahren maximal 21 Monate dauere, seien Asylberechtigte pauschal für die Dauer von mindestens 39 Monaten vom regulären Mindestsicherungsbezug ausgeschlossen und treffe diese die eklatante Unterschreitung der Armutsgrenze mit besonderer Härte.

1.3.3:

Konkret stehe § 10a Bgld. MSG im Widerspruch zu Art. 23 GFK. Art. 23 GFK sei nicht unmittelbar anwendbar, beinhalte aber ein Differenzierungsverbot. Sobald ein Vertragsstaat Sozialleistungen für seine Staatsbürger vorsehe,

seien Flüchtlinge gleichermaßen anspruchsberechtigt. Der Bezug von Sozialleistungen dürfe nicht von einem bestimmten Naheverhältnis zum Aufenthaltsstaat abhängig gemacht werden, selbst wenn derartige Anforderungen an eigene Staatsbürger gestellt werden.

Im Bereich des Unionsrechts ergebe sich die Unzulässigkeit der Differenzierung im Mindestsicherungsbezug bereits eindeutig aus Wortlaut und systematischen Zusammenhang, der gesetzgeberische Wille müsse gar nicht erst bemüht werden. Aufgrund der Eindeutigkeit der unionsrechtlichen Lage werde darauf hingewiesen, dass jede Behörde und jedes Gericht nationales Recht, das es mit dem Unionsrecht für unvereinbar hält, und das einer unionsrechtskonformen Auslegung nicht zugänglich sei, von sich aus unangewendet zu lassen habe. Indem die belangte Behörde den Widerspruch zu Art. 29 der Status-Richtlinie stehenden § 10a Bgld. MSG zur Anwendung gebracht habe, habe sie den angefochtenen Bescheid mit Rechtswidrigkeit belastet.

Nach der Status-Richtlinie hätten Asylberechtigte von den Mitgliedstaaten „die notwendige Sozialhilfe wie Staatsangehörige dieses Mitgliedstaates" zu erhalten. § 10a Bgld. MSG stehe im Widerspruch zu den Vorgaben der Status-Richtlinie, wonach Leistungen für Flüchtlinge ohne Diskriminierung zugänglich sein müssen. § 10a Bgld. MSG schließe Flüchtige vom Bezug der vollen Mindestsicherung aus. Dabei handle es sich um einen Verstoß gegen Art. 29 Abs. 1 Status-Richtlinie und eine Verletzung des unionsrechtlichen Diskriminierungsverbotes. Dieser Ausschluss sei nicht nur unsachlich, er werde über den verpönten Diskriminierungsgrund der „Rasse" bzw. der ethnischen Herkunft bzw. des Status verwirklicht. Aufgrund des klaren Verstoßes gegen das Unionsrecht hätte die Behörde die Bestimmung des § 10a Bgld. MSG unangewendet lassen müssen.

1.3.4:

§ 10a Bgld. MSG sei auch aus verfassungsrechtlicher Sicht bedenklich. Art. 14 EMRK normiere ein akzessorisches Diskriminierungsverbot. Es sei zu bejahen, dass mit dem reduzierten Mindestsicherungsbezug Konventionsrechte im Hinblick auf Art. 1 1 ZPMRK (Recht auf Eigentum) und auch hinsichtlich Art. 14 EMRK (Recht auf Privat- und Familienleben) vorenthalten worden seien. Der VfGH habe in der Entscheidung VfSlg. 15129/1988 einen Verstoß

gegen Art. 14 EMRK in Verbindung mit Art. 1 1. ZP zur EMRK erkannt, da der Bezug von Notstandhilfe für nicht-österreichische Staatbürger mit 52 Wochen gedeckelt war. Auch der Bezug der Bedarfsorientierten Mindestsicherung falle in den Anwendungsbereich des Art. 14 in Verbindung mit Art. 1 1 ZP zur EMRK und eine sachliche Rechtfertigung für die Ungleichbehandlung von Personen, die sich innerhalb der letzten sechs Jahre weniger als fünf Jahre im österreichischen Bundesgebiet aufgehalten haben, sei nicht erkennbar. Die Anwendung des § 10a Bgld. MSG stelle eine Verletzung des Art. 14 in Verbindung mit Art. 1 1.ZP zur EMRK dar.

Da vom Bgld. MSG auch Leistungen zur Deckung des Wohnbedarfs umfasst sind, werde weiters auch der Anwendungsbereich von Art. 8 EMRK eröffnet, sodass auch eine Verletzung von Art. 14 EMRK in Verbindung mit Art. 8 EMRK moniert werde.

1.4:

Es werde angeregt, das Landesverwaltungsgericht möge gemäß Art. 140 B-VG an den Verfassungsgerichtshof herantreten und ein Verfahren zur Prüfung der Verfassungswidrigkeit des § 10a Bgld. MSG einleiten.

Es werden die Anträge gestellt, eine mündliche Verhandlung anzuberaumen und der Beschwerde stattzugeben und die zuzuerkennenden Leistungen unter Außerachtlassung der Deckelung und nach Maßgabe der in § 9 Bgld. MSG angeführten Sätze zu bemessen und hilfsweise die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

2. Das Landesverwaltungsgericht Burgenland hat nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 20.02.2018 erwogen:

2.1:

§§ 9 und 10a des Gesetzes über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung im Burgenland (Burgenländisches Mindestsicherungsgesetz – Bgld. MSG), LGBl. Nr. 76/2010 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2017 lauten:

„§ 9

Mindeststandards für den Lebensunterhalt und den Wohnbedarf

(1) Ausgangswert für die Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nach diesem Gesetz ist der für alleinstehende Ausgleichszulagenbezieherinnen oder Ausgleichszulagenbezieher (§ 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG) monatlich vorgesehene Betrag abzüglich des davon einzubehaltenden Beitrags zur Krankenversicherung.

(2) Für den monatlichen Mindeststandard für Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nach diesem Gesetz gelten folgende Prozentsätze des Ausgangswerts nach Abs. 1:

1. für Alleinstehende, Alleinerzieherinnen oder Alleinerzieher, die nur mit ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten minderjährigen oder volljährigen Kindern im gemeinsamen Haushalt leben:

pro Person 100%;

2. für Ehegattinnen oder Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner, Lebensgefährtinnen oder Lebensgefährten oder volljährige Personen, die mit anderen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben:

a) pro Person 75%;

b) ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtigt ist 50%;

3. für volljährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einer oder einem Volljährigen oder einer Person, der gegenüber sie unterhaltsberechtigt sind, im gemeinsamen Haushalt leben:

pro Person 30%;

4. für minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einer oder einem Volljährigen oder einer Person, der gegenüber sie unterhaltsberechtigt sind, im gemeinsamen Haushalt leben:

pro Person 19,2%.

(3) Die Mindeststandards nach Abs. 2 Z 1 bis 3 enthalten einen Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs im Ausmaß von 25%. Kann der Wohnbedarf mit diesem Grundbetrag nicht gedeckt werden, können zusätzliche Geldleistungen vom Land als Träger von Privatrechten dafür gewährt werden. Besteht kein oder ein geringerer Wohnbedarf oder ist dieser anderweitig gedeckt, so sind die jeweiligen Mindeststandards, die einen Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs enthalten, um diesen Anteil höchstens jedoch um 25% zu kürzen.

(3a) Bei Personen, die miteinander im gemeinsamen Haushalt leben, ohne dass zwischen ihnen Unterhaltsansprüche bestehen, wird das Vorliegen einer Bedarfsgemeinschaft vermutet. Die Vermutung kann von der Hilfe suchenden Person im Ermittlungsverfahren widerlegt werden.

(4) Reichen die eigenen Mittel zur Beschaffung von notwendigem Wohnraum nicht aus, können zusätzliche Geldleistungen vom Land als Träger von Privatrechten dafür gewährt werden.

(5) Die Mindeststandards nach Abs. 2 gebühren zwölfmal pro Jahr, wobei alle Monate mit 30 Tagen berechnet werden. Sie sind auf volle Eurobeträge kaufmännisch zu runden.
(6) Der Mindeststandard nach Abs. 1 erhöht sich mit dem gleichen Prozentsatz wie der Ausgleichszulagenrichtsatz nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG. Die Beträge der Mindeststandards werden durch Verordnung der Landesregierung kundgemacht.

§ 10a
Mindeststandards - Integration und Integrationsbonus

(1) Für Hilfe suchende Personen, die sich innerhalb der letzten sechs Jahre weniger als fünf Jahre in Österreich aufgehalten haben, gelten abweichend von § 9 die Mindeststandards nach Abs. 2.
(2) Die Mindeststandards - Integration zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes betragen für
1. Alleinerzieherinnen oder Alleinerzieher, die nur mit ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten minderjährigen oder volljährigen Kindern im gemeinsamen Haushalt leben:
pro Person 72% des Ausgangswerts gemäß § 9 Abs. 1;
2. Volljährige Personen, die alleine oder mit anderen volljährigen Personen im gemeinsamen Haushalt leben:
a) pro Person 75% des Wertes gemäß § 10a Abs. 2 Z 1;
b) ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtigt ist 50 % des Wertes gemäß § 10a Abs. 2 Z 1;
3. für volljährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einer oder einem Volljährigen oder einer Person, der gegenüber sie unterhaltsberechtigt sind, im gemeinsamen Haushalt leben:
pro Person 30% des Wertes gemäß § 10a Abs. 2 Z 1;
4. für minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einer oder einem Volljährigen oder einer Person, der gegenüber sie unterhaltsberechtigt sind, im gemeinsamen Haushalt leben:
pro Person 19,2% des Wertes gemäß § 10a Abs. 2 Z 1.
(3) Die Mindeststandards - Integration zur Deckung des Wohnbedarfes betragen für
1. alleinerziehende Personen gemäß §10a Abs. 2 Z 1, pro Person 256 Euro;
2. für volljährige Personen, pro Person 128 Euro.
(4) Besteht kein oder ein geringerer Aufwand zur Deckung des Wohnbedarfes oder erhält die Hilfe suchende Person bedarfsdeckende Leistungen, sind die jeweiligen Mindeststandards - Integration zur Deckung des Wohnbedarfs um diese Anteile entsprechend zu reduzieren.
(5) Die Mindeststandards - Integration nach Abs. 2 und 3 sind auf volle Eurobeträge kaufmännisch zu runden und zwölf Mal pro Jahr zu gewähren. Alle Monate werden mit 30 Tagen berechnet.

(6) Die Mindeststandards zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes enthalten für alleinerziehende und volljährige Personen (Abs. 2 Z 1, 2 und 3) einen Integrationsbonus im Ausmaß von 30%.
(7) Der Mindeststandard nach Abs. 3 Z 2 steht nur zwei Personen pro gemeinsamen Haushalt zu, wobei Personen, für die ein Mindeststandard nach § 9 Abs. 2 anzuwenden ist, zu berücksichtigten sind."

§ 1 der Verordnung über die Mindeststandards zur Deckung des notwendigen Unterhalts und des Wohnbedarfs (Burgenländische Mindeststandardverordnung- Bgld. MSV), LGBl. Nr. 80/2010 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 45/2017 lautet:

„§ 1
(1) Der monatliche Mindeststandard für Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung beträgt

1. für Alleinstehende, Alleinerzieherinnen oder Alleinerzieher, die nur mit ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten minderjährigen oder volljährigen Kindern im gemeinsamen Haushalt leben:
pro Person 845 Euro;
2. für Ehegattinnen oder Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner, Lebensgefährtinnen oder Lebensgefährten oder volljährige Personen, die mit anderen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben:
a) pro Person 634 Euro,
b) ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtigt ist . 423 Euro;
3. für volljährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einer oder einem Volljährigen oder einer Person, der gegenüber sie unterhaltsberechtigt sind, im gemeinsamen Haushalt leben:
pro Person 254 Euro;
4. für minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einer oder einem Volljährigen oder einer Person, der gegenüber sie unterhaltsberechtigt sind, im gemeinsamen Haushalt leben:
pro Person 162 Euro.

(2) Die Mindeststandards nach Abs. 1 Z 1 bis 3 beinhalten einen Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs im Ausmaß von 25%."

2.2:

Der unter Pkt. 1.1. und 1.2 dargestellte Sachverhalt ist unstrittig und wurde vom Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung auch nicht bestritten.

2.3:

Die Berechnungsvorgänge zu den im Spruch des angefochtenen Bescheides angeführten zuerkannten Leistungen sind folgende:

Berechnung ab dem 01.09.2017:

Berechnungsblatt gemäß Burgenländischen Mindestsicherungsgesetz

Person(en): [redacted]
Zeitraum: September 2017
Gültig ab: 01.09.2017

Mindeststandards gem. Bgld. MSV LGBl. Nr. 45/2017 ohne Deckelung

Person	Par.	Faktor	Betrag	Betr. nD
[redacted]	**§10a**	**Volljährige Person (§10a Abs. 2 Z 2a)**	456,00	**456,00**
(1) Zwischensumme:		Summe der oberen Positionen	456,00	**456,00**
(2a) Anteil Wohnen §9:		Summe der oberen Positionen ohne Kinder, davon 25%	0,00	**0,00**
(2b) Anteil Wohnen §10a:		128€ pro volljähriger Person (maximal 2) bzw. 256€ bei Alleinerziehenden	128,00	**128,00**
(3) Tatsächliche Wohnkosten:		**150,00** (anrechenbar maximal in der Höhe "Anteil Wohnen", Position 2a+2b)	128,00	**128,00**
(4) Summe Mindeststandards:		Position 1 - Position 2a + Position 3	584,00	**584,00**

Einkommen gemäß § 6 Abs. 1 und 2 Bgld. MSG (monatlich)

Person	Einkomensart / Anmerkung	Höhe in Euro	Faktor	Betrag
[redacted]	**Sonstige (z.B. Versehrtenrente)** GV LU und WB	**320,00**	**x 1 (monatlich)**	**320,00**
[redacted]	**Sonstige (z.B. Versehrtenrente)** GV Bekleidung	**75,00**	**x 1 (monatlich)**	**+ 75,00**
(5) Summe Einkommen:				**395,00**

Zahlungsverpflichtungen gemäß § 6 Abs. 3 Bgld. MSG (monatlich)

	Zahlungen aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung	**0,00**

	Zahlungen im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung (insbesondere Selbstbehalte) oder zur Sicherung einer angemessenen Altersvorsorge	**0,00**
	(6) Summe Zahlungsverpflichtungen:	**0,00**
	(7) Differenz: Einkommen - Zahlungsverpflichtungen (mindestens aber 0):	**395,00**

Sanktionen

(8) Summe Sanktionen	**0,00**

Höhe der Mindestsicherung in Euro pro Monat

(9) Position 4 - Position 7 - Position 8	**189,00**

Berechnung ab dem 01.10.2017:

Berechnungsblatt gemäß Burgenländischen Mindestsicherungsgesetz

Person(en): [redacted]

Zeitraum: Oktober 2017

Gültig ab: 01.10.2017

Mindeststandards gem. Bgld. MSV LGBl. Nr. 45/2017 ohne Deckelung

Person	Par.	Faktor	Betrag	Betr. nD
[redacted]	**§10a**	**Volljährige Person (§10a Abs. 2 Z 2a)**	456,00	**456,00**
(1) Zwischensumme:		Summe der oberen Positionen	456,00	**456,00**
(2a) Anteil Wohnen §9:		Summe der oberen Positionen ohne Kinder, davon 25%	0,00	**0,00**
(2b) Anteil Wohnen §10a:		128€ pro volljähriger Person (maximal 2) bzw. 256€ bei Alleinerziehenden	128,00	**128,00**
(3) Tatsächliche Wohnkosten:		**150,00** (anrechenbar maximal in der Höhe "Anteil Wohnen", Position 2a+2b)	128,00	**128,00**
(4) Summe Mindeststandards:		Position 1 - Position 2a + Position 3	584,00	**584,00**

Einkommen gemäß § 6 Abs. 1 und 2 Bgld. MSG (monatlich)

Person	Einkomensart / Anmerkung	Höhe in Euro	Faktor	Betrag
[redacted]	**Sonstige (z.B. Versehrtenrente)** Grundversorgungsleistungen aliquot	**189,00**	**x 1 (monatlich)**	**189,00**
(5) Summe Einkommen:				**189,00**

Zahlungsverpflichtungen gemäß § 6 Abs. 3 Bgld. MSG (monatlich)		
	Zahlungen aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung	**0,00**
	Zahlungen im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung (insbesondere Selbstbehalte) oder zur Sicherung einer angemessenen Altersvorsorge	**0,00**
	(6) Summe Zahlungsverpflichtungen:	**0,00**
	(7) Differenz: Einkommen - Zahlungsverpflichtungen (mindestens aber 0):	**189,00**

Sanktionen	
(8) Summe Sanktionen	**0,00**

Höhe der Mindestsicherung in Euro pro Monat	
(9) Position 4 - Position 7 - Position 8	**395,00**

Berechnung ab dem 01.11.2017:

Berechnungsblatt gemäß Burgenländischen Mindestsicherungsgesetz

Person(en): [redacted]

Zeitraum: ab November 2017

Gültig ab: 01.11.2017

Mindeststandards gem. Bgld. MSV LGBl. Nr. 45/2017 ohne Deckelung

Person	Par.	Faktor	Betrag	Betr. nD
[redacted]	**§10a**	**Volljährige Person (§10a Abs. 2 Z 2a)**	456,00	**456,00**
(1) Zwischensumme:		Summe der oberen Positionen	456,00	**456,00**
(2a) Anteil Wohnen §9:		Summe der oberen Positionen ohne Kinder, davon 25%	0,00	**0,00**

(2b) Anteil Wohnen §10a:	128€ pro volljähriger Person (maximal 2) bzw. 256€ bei Alleinerziehenden	128,00	**128,00**
(3) Tatsächliche Wohnkosten:	**150,00** (anrechenbar maximal in der Höhe "Anteil Wohnen", Position 2a+2b)	128,00	**128,00**
(4) Summe Mindeststandards:	Position 1 - Position 2a + Position 3	584,00	**584,00**

Einkommen gemäß § 6 Abs. 1 und 2 Bgld. MSG (monatlich)

Person	Einkomensart / Anmerkung	Höhe in Euro	Faktor	Betrag
		0,00	**x 1 (monatlich)**	**0,00**
(5) Summe Einkommen:				**0,00**

Zahlungsverpflichtungen gemäß § 6 Abs. 3 Bgld. MSG (monatlich)

	Zahlungen aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung	**0,00**
	Zahlungen im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung (insbesondere Selbstbehalte) oder zur Sicherung einer angemessenen Altersvorsorge	**0,00**
	(6) Summe Zahlungsverpflichtungen:	**0,00**
	(7) Differenz: Einkommen - Zahlungsverpflichtungen (mindestens aber 0)	**0,00**

Sanktionen

(8) Summe Sanktionen	**0,00**

Höhe der Mindestsicherung in Euro pro Monat

(9) Position 4 - Position 7 - Position 8	**584,00**

Damit wird der Begründungsmangel des in Beschwerde gezogenen Bescheides saniert. Ansonsten sind das Verfahren und die Berechnungen der Höhe der Bedarfsorientierten Mindestsicherung durch die belangte Behörde nicht zu beanstanden.

2.4:

Im Art. 23 der Genfer Flüchtlingskonvention ist geregelt, dass die vertragsschließenden Staaten den Flüchtlingen, die sich erlaubterweise in ihrem Gebiete aufhalten, die gleiche Behandlung in der öffentlichen Unterstützung und Hilfeleistung gewähren sollen, wie sie ihren eigenen Staatsbürgern zuteil wird. (Der in der Beschwerde wiedergegebene Wortlaut dieser Bestimmung ist nicht jener, der im BGBl. Nr. 55/1955 kundgemacht ist.)

Nach Artikel 29 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes – im Folgenden kurz „Status-RL", haben die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen, dass Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, in dem Mitgliedstaat, der diesen Schutz gewährt hat, die notwendige Sozialhilfe wie Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaates erhalten.

Die im § 10a Bgld. MSG normierte „Wartefrist" besagt, dass Hilfe suchende Personen, die sich innerhalb der letzten sechs Jahre weniger als fünf Jahre in Österreich aufgehalten haben, von § 9 Bgld. MSG abweichende Mindeststandards für den Lebensunterhalt und den Wohnbedarf erhalten. Diese Mindeststandards-Integration und Integrationsbonus gelten im Sinne des Gleichbehandlungsgebotes für alle Personen, die noch nicht über die erforderliche Aufenthaltsdauer verfügen, unabhängig von deren Nationalität, also auch für österreichische Staatsbürger.

REBHAHN/PFALZ/STELLA beurteilen in ihrem Gutachten für die Österreichische Bundesregierung vom 29.03.2016, „Sozialleistungen an international Schutzberechtigte und Schutzsuchende – Möglichkeiten zu Differenzierung gegenüber Staatsangehörigen", dass Art. 23 GFK für das Gebot der strikten Gleichbehandlung nach Art. 29 Status-RL spräche. Das Unionsrecht zum Status im Aufenthalt von Flüchtlingen sei an der GFK orientiert und in der Folge spräche bei Art. 29 Abs. 1 Status-RL mehr für dessen Verständnis als striktes Gleichbehandlungsgebot. Ein Verbot mittelbarer Benachteiligung könne man dem Art. 23 GFK hingegen wohl nicht entnehmen, auch weil diese Figur bei Abschluss der GFK und ihrer Erweiterung noch nicht etabliert gewesen sei. Die Einführung einer Wartezeit für die Leistungen auf die Bedarfsorientierte Mindestsicherung sei dann, wenn sie für alle Staatsangehörigen gelte,

problematisch, jedenfalls wenn sie Flüchtlinge ohne jede Leistung ließe.

Nach der Formulierung mit § 10a Bgld. MSG gilt die Bestimmung auch für österreichische Staatsbürger und nicht ausschließlich für Flüchtlinge und das Gericht folgt REBHAHN/PFALZ/STELLA, wonach diese Bestimmung nicht gegen das Gleichbehandlungsgebot gemäß Art. 29 Abs. 1 Status-RL verstößt, da sowohl die österreichischen Staatsbürger als auch die Flüchtlinge den „Mindeststandard-Integration" erhalten und nicht ohne jede Leistung bleiben.

2.4.1:

Zum Vorbringen, das der VfGH in seiner Entscheidung vom 11.03.1998, VfSlg. 15129/1998, - unter Bezugnahme auf die Entscheidung des EGMR vom 16.09.1996 zur Rechtssache *Gaygusuz* gegen Österreich – einen Verstoß gegen Art. 14. EMRK in Verbindung mit Art. 1 1 ZP zur EMRK erkannt habe, da österreichische Staatsbürger nach den dort in Geltung befindlichen Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes solange zum Bezug von Notstandshilfe berechtigt waren, solange diese die Anspruchsvoraussetzungen erfüllten, während der Bezug für (bestimmte) nicht-österreichische Staatsbürger demgegenüber mit der Dauer von 52 Wochen gedeckelt war, ist Folgendes anzumerken:

Wie der VfGH in dieser Entscheidung oftmals wiederholt, war ausschlaggebend, dass es sich bei der Notstandshilfe um eine Sozialversicherungsleistung handle, der eine (vorher zu erbringende) Gegenleistung des Anspruchsberechtigten gegenüberstehe. Gerade dies ist allerdings bei der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht der Fall. Diese ist dem Kompetenzbereich des Armenwesens gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG zuzuordnen.

Das Argument des Beschwerdeführers ist nicht geeignet eine Unionsrechts- oder Verfassungswidrigkeit der Bestimmung des § 10a Bgld. MSG zu begründen.

2.5:

Vom Landesverwaltungsgericht Burgenland wird daher auch hinsichtlich des § 10a Bgld. MSG keine Unionsrechtswidrigkeit und keine Verfassungswidrigkeit gesehen und es besteht sohin keine Veranlassung, § 10a Bgld. MSG dem VfGH zur Prüfung vorzulegen.

3. Zulässigkeit der Revision:

Die Revision ist zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren eine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht/eine solche Rechtsprechung fehlt/die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin abzufassen. Die Beschwerde ist beim Verfassungsgerichtshof und die Revision beim Landesverwaltungsgericht Burgenland einzubringen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

Ergeht an:

1) Herrn Rechtsanwalt [redacted], per Telefax Nr. [redacted]
2) Bezirkshauptmannschaft Oberwart, 7400 Oberwart, Hauptplatz 1, unter Rückschluss des Bezugsaktes
3) Bgld. Landesregierung, zu Handen des Landeshauptmannes, Landhaus

Mag. Muskovich

Dieses Dokument ist amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels finden Sie unter http://www.signaturpruefung.gv.at
Die Echtheit eines Ausdruckes kann durch Vorlage beim LVwG Burgenland verifiziert werden. Das Logo des Landesverwaltungsgerichts ist die Bildmarke.